

Zeitschrift: DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen
Herausgeber: Verein DrogenMagazin
Band: 19 (1993)
Heft: 4

Rubrik: Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf Hilfe angewiesen

Hin und her im Streit um das neue Zürcher Rückführungszentrum Hegibach: Nachdem das Bezirksgericht Zürich mit Präsidialverfügung am 6. September einer Stimmrechtsbeschwerde des Gemeinderates Niklaus Scherr bereits zugestimmt hatte, stiess der Bezirksrat diesen Entscheid nur drei Tage später um und entzog der Beschwerde die aufschiebende Wirkung wieder. Kritik am behördlichen Konzept der Rückschaffung löste nicht nur der 4,1 Millionen Kredit aus, den der Stadtrat in eigener Kompetenz beschlossen hatte. Die Gegner argumentieren auch mit der unsicheren Rechtslage und der unmenschlichen Folgen der verschärften Gangart vor allem gegenüber auswärtigen Abhängigen. Diese haben seit Ende August keine Möglichkeit, eine städtische Anlaufstelle zu benützen und werden nun wie Tiere herumgejagt. Die Befürworter halten dem entgegen, dass das Rückführungszentrum einer der Hauptpfeiler zur Verhinderung offener Drogenszenen in der Stadt sei und der gleichmässigeren Lastenverteilung auf die verschiedenen Wohnortgemeinden der Abhängigen dienen würde. Mit einer im Tages Anzeiger veröffentlichten Liste von beinahe 100 Schweizer Gemeinden aus 14 Kantonen in der deutschen und welschen Schweiz haben die Zürcher Behörden signalisiert, dass sie nun dringend auf die freundeidgenössische Unterstützung bei der Lösung von Drogenproblemen angewiesen sind: Aus allen diesen Gemeinden sind jeweils fünf oder mehr Personen in der Zürcher Drogenszene aufgegriffen und vorübergehend dank fürsorgerischem Freiheitsentzug FFE im neuen Rückführungszentrum Hegibach festgehalten und an die Wohnsitzgemeinden zurückgeschickt worden. Nach der Schliessung des St. Galler Schellenackers hat sich der Zustrom von Abhängigen aus der Ostschweiz zudem nochmals verschärft. In einer ausführlichen

Debatte im Zürcher Gemeinderat stellte sich eine deutliche Mehrheit hinter die vorgeschlagenen Massnahmen des Stadtrates. Ungelöst bleibt jedoch bis heute die Frage, wie eine umgehende Rückkehr Abhängiger von ihrer Wohnortsgemeinde in die Drogenszene vorwiegend am Lettensteg verhindert werden könne. Inzwischen bereiten sich die angrenzenden Quartiere, vor allem Wipkingen mit dem hauptbetroffenen Gebiet «Letten», mit Selbsthilfemassnahmen gegen ein weiteres Übergreifen der Szene vor. Weil sich die Zürcher Vormundschaftsbehörden nach wie vor gegen eine Mitwirkung sperrt, hat der Stadtärztliche Dienst die Anordnung des Fürsorgerischen Freiheitsentzugs FFE in den entsprechenden Fällen übernommen. Damit ist nun auch der Weg geöffnet, dass einzelne Personen, die nicht innerhalb von 24 Stunden an ihre Wohnsitzgemeinde zurückgeschoben werden können, länger als einen Tag im Zentrum Hegibach zurückbehalten werden können. Bereits haben erste Abhängige jedoch mit Strafanzeigen und Schadenersatzforderungen gegen die neue FFE-Praxis der Zürcher Behörden reagiert. Sie klagen wegen unerlaubter Inhaftierung und eventuell Amtsmissbrauch reagiert. Neuerdings gehen die Behörden davon aus, dass die ehemalige Bettenstation des Universitätsspitals bis spätestens Ende März 1994 benützt werden kann.

(TA, 28.8. / 7.9.11.9. / 23.9.; NZZ, 7.9. / 10.9. / 21.9. / 23.9. / 28.9. / 30.9. / 6.10. / 9.11. / 12.11.; BaZ, 7.9. / 1.10. / 9.11.; WoZ, 8.10.; SoZ, 24.10.1993) ■

«Schwerer Fall» neu beurteilt

Neue Gerichtspraxis des Kassationshofes des Bundesgerichtes: Während bisher Personen mit 12 Gramm gestrecktem Gassenheroin als «schwerer Fall» behandelt und verurteilt wurden, soll nach der neuen Rechtssprechung des Bundesgerichtes in Lausanne künftig der Reinheitsgrad des Heroins mitberücksichtigt werden. «Schwere Fälle» gemäss Betäubungsmittelgesetz sind demnach nur noch Händler, die 12 Gramm reines Heroin verkaufen oder dies beabsichtigen. Damit korrigierte der Kassationshof die bisherige Praxis, da diese nicht dem Gebot der Gleichbehandlung entspreche. Ein Dealer kann mit 12 Gramm reinem Heroin die Gesundheit vieler Menschen (mindestens 20) in Gefahr bringen; dies ist jedoch bei einem anderen, der 1 Gramm reines Heroin mit 19 Gramm Traubenzucker oder Mehl vermischt habe, sachlich nicht der Fall. Das Bundesgericht unterscheidet damit zwischen der sachbezogenen und der verschuldensmässigen Voraussetzung: Selbst wenn der Dealer fälschlicherweise davon ausgeht, reines Heroin zu verkaufen, muss die fehlende sachliche Voraussetzung bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Interessant sind die weiteren Ausführungen im Bundesgerichtsurteil vom 3. September 1993: Vermischt der Dealer das Heroin mit giftigen Substanzen, wird eine zusätzliche Verurteilung wegen der Gefährdung des Lebens im Sinne des Strafgesetzbuches geprüft. Übermässiges Strecken der Substanzen kann überdies zu einem Schuldspruch wegen Betrugs, ebenfalls nach Strafgesetzbuch, führen. (TA, 1.10.; NZZ, 12.10.93) ■